



<b>Betreff:</b>	<b>Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung im Dienstrecht der (pragmatisierten) Landeslehrpersonen</b>
<b>Zahl:</b>	A/0198-Allg-L/2020
<b>Auskünfte:</b>	Referate Präs/3d und Präs/3e
<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	LDG 1984, MSchG, VKG
<b>Ergeht an:</b>	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

Mit diesem Erlass werden die Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung und ihre Auswirkungen zur Kenntnis gebracht.

**1. Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung gemäß § 44 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984:**

**1.1. Aus Krankheitsgründen:**

1.1.1. **Grundlage** bildet eine von der Dienstbehörde veranlasste **amtsärztliche Untersuchung**. Grundsatz: Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn aus medizinischer Sicht zu erwarten ist, dass mit Hilfe der Lehrpflichtermäßigung die uneingeschränkte Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit wiedererlangt wird. Sie ist im **Gesamtausmaß von höchstens 2 Jahren** zulässig.

1.1.2. Das wöchentlich tatsächlich zu haltende Stundenausmaß wird von der Dienstbehörde bescheidmäßig festgesetzt, beträgt jedoch mindestens die Hälfte der vollen Unterrichtsverpflichtung.

1.1.3. Der Bezug wird um das prozentuelle Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung, höchstens jedoch um 25 %, gekürzt. Die Berechnung der Bezugskürzung erfolgt ausgehend von der individuellen Unterrichtsverpflichtung laut Erlass über die Jahresnorm.

1.1.4. Volle Anrechnung des Zeitraumes für die Vorrückung in höhere Bezüge und den Ruhegenuss. Keine Auswirkung auf den Ruhegenuss, wenn volle Pensionsbeiträge bezahlt werden („Altersteilzeit“).

1.1.5. Der Personenkreis darf nicht als Personalreserve eingeteilt und nicht zu Mehrdienstleistungen herangezogen werden.

1.2. **Im öffentlichen Interesse:**

- 1.2.1. Die Dienstbehörde entscheidet im Einzelfall über das Ausmaß der Ermäßigung und über die besoldungsrechtlichen Konsequenzen.
- 1.2.2. Volle Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge und den Ruhegenuss. Keine Auswirkung auf den Ruhegenuss, wenn volle Pensionsbeiträge bezahlt werden („Altersteilzeit“).

2. **Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung aus beliebigem Anlass gem. § 45 LDG 1984:**

- 2.1. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Genehmigung; eine Genehmigung erfolgt nur, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.2. **Ausmaß:** Die Unterrichtsverpflichtung kann auf jedes Ausmaß unter der Vollbeschäftigung, höchstens jedoch auf die Hälfte, ermäßigt werden. Die Bedürfnisse der Schule müssen berücksichtigt werden (Hinweis: Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, dass die verbleibende Unterrichtstätigkeit ganze Unterrichtsstunden umfasst).
- 2.3. Lehrpersonen mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß sollen nach Möglichkeit in einem geringeren Ausmaß zu Mehrdienstleistungen über ihre reduzierte Unterrichtsverpflichtung hinaus herangezogen werden.
- 2.4. Die Bezüge gebühren im Verhältnis des Beschäftigungsausmaßes zur Vollbeschäftigung. Die Berechnung der Bezugskürzung erfolgt ausgehend von der individuellen Unterrichtsverpflichtung laut Erlass über die Jahresnorm.
- 2.5. Volle Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge und den Ruhegenuss. Keine Auswirkung auf den Ruhegenuss, wenn volle Pensionsbeiträge bezahlt werden („Altersteilzeit“).
- 2.6. **Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung** ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner beantragten allfälligen Änderung durch die Dienstbehörde dauernd wirksam; ein Rechtsanspruch auf Änderung besteht jedoch nicht.

3. **Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung zur Betreuung eines Kindes gem. § 46 LDG 1984:**

- 3.1. Es besteht **Rechtsanspruch** auf Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung zur Betreuung eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, für dessen Unterhalt die Lehrperson und/oder der Ehegatte/die Ehegattin überwiegend aufkommt.
- 3.2. Die Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung ist nur zulässig, wenn das Kind dem Haushalt der Lehrperson angehört, noch nicht schulpflichtig ist und die Lehrperson das Kind überwiegend selbst betreuen will.
- 3.3. **Antragsfrist:** Spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn.
- 3.4. **Dauer:** Frühestens ab dem Ende des Beschäftigungsverbot (üblicherweise acht Wochen nach Entbindung) bis längstens zum Schuleintritt des Kindes (keine Obergrenzenregelung).
- 3.5. Die Punkte 2.3. bis 2.6. sind anzuwenden.
- 3.6. **Ausnahme zu Punkt 2.3.:** Es besteht ein **Rechtsanspruch** zur Herabsetzung der Jahresnorm bzw. der Unterrichtsverpflichtung **unter die Hälfte** der für Vollbeschäftigung vorgesehenen Jahresnorm bzw. Unterrichtsverpflichtung **für die Dauer des Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld.**

4. **Teilzeitbeschäftigung nach § 15h iVm § 23 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) bzw. nach § 8 iVm § 10 des Väter-Karenzgesetzes (VKG)**

4.1. **Dauer:**

- 4.1.1. Der Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung besteht längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres bzw. einem späteren Schuleintritt des Kindes. Dies allerdings nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das **Dienstverhältnis muss** zum Zeitpunkt des Antrittes der Teilzeitbeschäftigung **ununterbrochen drei Jahre gedauert haben** (Hinweis: Sollte das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Antrittes der Teilzeitbeschäftigung nicht ununterbrochen drei Jahre gedauert haben, kann in diesem Fall für Vertragslehrpersonen eine Teilzeitbeschäftigung seitens des Dienstgebers längstens bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes gewährt werden).

- Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben (wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht, muss zumindest das Obsorgerecht nach den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben sein).

- Der andere Elternteil darf sich nicht gleichzeitig in Karenz befinden (die gleichzeitige Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung durch den anderen Elternteil ist hingegen zulässig).

#### 4.1.2. **Mütter** können die **Teilzeitbeschäftigung frühestens im Anschluss an das Beschäftigungsverbot**

- wenn das Beschäftigungsverbot mit Beginn oder während der Haupt-, Weihnachts-, Semester-, Oster- oder Pfingstferien endet – nach Ablauf der Ferien oder

- wenn nach Ablauf des Beschäftigungsverbotes der Dienst wegen Krankheit (Unglücksfall) nicht angetreten werden kann – nach dem Ende der Dienstverhinderung

antreten.

#### 4.1.3. **Väter** können die **Teilzeitbeschäftigung frühestens nach Ablauf des Beschäftigungsverbotes der Mütter** oder wenn die Mutter nicht Dienstnehmerin ist nach Ablauf von acht bzw. bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen 12 Wochen nach der Geburt des Kindes beginnen. Die Teilzeitbeschäftigung muss **mindestens zwei Monate** dauern; sie muss jedoch nicht direkt an die Karenz nach MSchG/VKG anschließen.

## 4.2. **Ausmaß:**

4.2.1. **Pragmatisierte Lehrpersonen** können eine Teilzeitbeschäftigung **im Ausmaß einer Herabsetzung der Wochendienstzeit bis auf die Hälfte** der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung, Jahresnorm) in Anspruch nehmen. **Für die Zeit, während der Kinderbetreuungsgeld gebührt,** besteht allerdings ein Anspruch auf Herabsetzung der Wochendienstzeit auch unter die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes.

4.2.2. Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, dass die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit ganze Unterrichtsstunden umfasst.

#### 4.3. Antragsfrist:

Soll die Teilzeitbeschäftigung bereits im Anschluss an die Schutzfrist in Anspruch genommen werden, ist diese Absicht einschließlich Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung **bis zum Ende der Schutzfrist (Mutter) bzw. spätestens acht Wochen nach der Geburt (Vater)** dem Dienstgeber bekannt zu geben.

Sollte der Wunsch bestehen, die Teilzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt anzutreten (z.B. nach einer Karenz bis zum ersten Lebensjahr des Kindes), müssen die Dauer, das Ausmaß und die Lage der Teilzeitbeschäftigung **bis spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn** schriftlich gemeldet werden.

**Pro Elternteil und Kind ist nur eine einmalige Inanspruchnahme zulässig, die gleichzeitige Inanspruchnahme durch beide Elternteile ist im Höchstausmaß zulässig, die gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz und Teilzeit für dasselbe Kind ist jedoch nicht möglich!**

Die Lehrkraft, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt, hat das **Recht, einmal sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung** (Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage) **als auch deren vorzeitige Beendigung zu verlangen.**

**Die Teilzeitbeschäftigung endet** für beide Elternteile vorzeitig **mit der Inanspruchnahme einer Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG bzw. nach dem VKG für ein weiteres Kind.**

Volle Anrechnung des Zeitraumes für die Vorrückung in höhere Bezüge; bei Beamten/Beamtinnen auch als ruhegenussfähige Dienstzeit. **Keine Auswirkung auf den Ruhegenuss, wenn volle Pensionsbeiträge** bezahlt werden („Altersteilzeit“).

Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen die Lehrkraft Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, so weit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

5. **Grundsätze für die Teilzeitregelungen nach den Punkten 2., 3. und 4.:**

- 5.1. **Schulleitungen** sind von der Teilzeitregelung gemäß Pkt. 2. **ausgenommen**.
- 5.2. Das Ausmaß der Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung nach den Punkten 2., 3. und 4. ist flexibel gestaltet. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, die Unterrichtsverpflichtung tatsächlich auf das halbe Ausmaß reduziert zu erhalten. Es ist in jedem Fall auf die Bedürfnisse der Schule Rücksicht zu nehmen.
- 5.3. **Ausnahme:** Es besteht ein Rechtsanspruch auf Herabsetzung der Jahresnorm bzw. der Unterrichtsverpflichtung unter die Hälfte der für Vollbeschäftigung vorgesehenen Jahresnorm bzw. Unterrichtsverpflichtung für die Dauer des Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld.
- 5.4. Bei Lehrpersonen mit herabgesetzter Jahresnorm aliquotiert sich der Tätigkeitsbereich B und C mit Ausnahme der 66 Jahresstunden für die Klassenführung um das prozentuell bewilligte Beschäftigungsausmaß.
- 5.5. **Beamtete Lehrpersonen, die vor dem 31. Dezember 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen** worden sind, können gemäß § 116d Abs. 3 des Gehaltsgesetzes den Antrag stellen, dass die Pensionsbeiträge auch von den während der Teilzeitbeschäftigung entfallenden Bezügen und Sonderzahlungen entrichtet werden. Diese Maßnahme kann immer nur für ein ganzes Schuljahr wirksam werden. Der Antrag kann bei sonstiger Unwirksamkeit nur vor Beginn der jeweiligen Maßnahme – also vor Beginn der Herabsetzung der Lehrverpflichtung bzw. vor dem Beginn der Rahmenzeit des Sabbaticals – gestellt werden.

Die (erhöhte) Beitragsgrundlage wirkt für die Bemessung des Ruhegenusses nach dem Pensionsgesetz 1965 und (im Rahmen der Parallelrechnung) für die Ermittlung der Pension nach APG.

- 5.6. Der Beginn jedes Zeitraumes mit Teilzeitregelung nach diesem Erlass sowie die Aufnahme des Dienstes mit voller Unterrichtsverpflichtung sind mit Dienstantrittsmeldung zu melden.

**6. Teilzeitbeschäftigung für Vertragslehrer nach dem MSchG bzw. dem VKG:**

6.1. Es gelten die Ausführungen unter Punkt 4., jedoch mit folgenden Abweichungen:

- Bei Vertragslehrpersonen ist das Beschäftigungsausmaß ein Bestandteil des Dienstvertrages.
  
- Die Bestimmungen über die Bandbreite sind für Vertragslehrpersonen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für eine Vollbeschäftigung vorgesehene Lehrverpflichtung bzw. Jahresnorm um mindestens 20% reduziert wird und 30% nicht unterschreitet.

Die Erlässe 06-SHB-4/57-2011 und 06-SHB-12/197-2011 treten hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7.Jänner 2021  
Für den Bildungsdirektor  
Dr. Peter Wieser